

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Thomas Höfer Elektrotechnik

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die vereinbarten Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte, Lieferungen und ähnliches sowie für im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige Nebenpflichten. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers einschließlich eventueller Einkaufsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen Thomas Höfer Elektrotechnik nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebote

Bis zum endgültigen Vertragsschluss bzw. bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind die Angebote von Thomas Höfer Elektrotechnik, insbesondere hinsichtlich Umfang, Ausführung, Preisen und Fristen, freibleibend und nicht bindend.

3. Leistungsumfang

Für den Umfang der Leistungen ist nur eine von beiden Seiten abgegebene übereinstimmende Erklärung maßgebend. Liegt eine solche nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Thomas Höfer Elektrotechnik oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Auftraggebers maßgebend. Die vereinbarten Leistungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Vorschriften - soweit nicht andere Vereinbarungen schriftlich getroffen sind - durchgeführt. Es gelten die Lieferbedingungen für handwerkliche Leistungen von Thomas Höfer Elektrotechnik. Sachverständigenprüfungen erfolgen im Auftrag und zu Lasten des Auftraggebers. Etwaige Aufwendungen für die Thomas Höfer Elektrotechnik im Zusammenhang mit Prüfungen/Abnahmen werden zusätzlich gesondert in Rechnung gestellt.

4. Leistungsfristen / -termine

Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des Auftraggebers. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie von Thomas Höfer Elektrotechnik schriftlich als verbindlich bestätigt werden.

Soweit Fristen vereinbart wurden, beginnen Sie erst zu laufen, wenn der Auftraggeber von Thomas Höfer Elektrotechnik alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat. Dies gilt analog auch für vereinbarte Termine, die sich um den Zeitraum einer von Thomas Höfer Elektrotechnik nicht zu vertretenden Verzögerung auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers verlängern.

5. Mitwirkung

Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter rechtzeitig und für Thomas Höfer Elektrotechnik kostenlos erbracht werden. Für die Durchführung der Leistungen notwendige Konstruktionsunterlagen, Hilfsstoffe, Hilfskräfte usw. sind kostenlos zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen müssen die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers den jeweils gültigen Rechtsvorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Thomas Höfer Elektrotechnik ist auch bei Vereinbarung eines Fest- und Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

6. Vertraulichkeit

Das Unternehmen Thomas Höfer Elektrotechnik und seine Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen durch den Auftrag zur Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichtet. Von schriftlichen Unterlagen, Zeichnungen, Plänen usw., die Thomas Höfer Elektrotechnik zur Einsicht überlassen wurden und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, dürfen Abschriften (Ablichtungen auch in elektronischer Form) für die Akten von Thomas Höfer Elektrotechnik erstellt werden.

7. Leistungsabrechnung

Ist bei der Erteilung des Auftrages der Leistungsumfang nicht schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand. Ist kein Entgelt schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von Thomas Höfer Elektrotechnik. Führen während der Durchführung eines Auftrages tarifbedingte Besoldungsänderungen und/oder Arbeitszeitverkürzungen mit Lohnausgleich, gestiegene Gemein- und/oder Bezugskosten zu Kostenänderungen, so ist Thomas Höfer Elektrotechnik berechtigt, seine Preise der neuen Kostenlage anzupassen. Für Leistungen, die nach dem Stichtag der Erhöhung der Preise erbracht werden, gelten die neuen Preise. Es können auch neue Preise abgerechnet werden, wenn ein fest vereinbarter Gesamtpreis nicht überschritten wird. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt sofern nichts anderes vereinbart wurde nach Leistungsfortschritt. Thomas Höfer Elektrotechnik ist berechtigt, einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.

8. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt. Gegen Forderungen von Thomas Höfer Elektrotechnik kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden. Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das Bankkonto von Thomas Höfer Elektrotechnik, das auf der Rechnung angegeben ist, zu leisten. Beanstandungen der Rechnungen von Thomas Höfer Elektrotechnik sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Im Falle des Verzugs ist Thomas Höfer Elektrotechnik berechtigt, einen Zinssatz in Höhe von 8% über den Basiszinssatz der deutschen Bundesbank zu verlangen. Gleichzeitig wird die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann Thomas Höfer Elektrotechnik vom Vertrag zurücktreten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und die weitere Ausführung der vertraglichen Leistungen verweigern. Die Regelung des vorhergehenden Satzes gilt ebenso bei Nichteinlösung von Schecks, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Auftraggeber oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.

9. Abnahme

Thomas Höfer Elektrotechnik kann jeden in sich abgeschlossenen Teil der Leistungen des Auftrags als Teilleistung zur Abnahme vorlegen. Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme 4 Kalenderwochen nach Leistungserbringung als erfolgt, wenn Thomas Höfer Elektrotechnik den Auftraggeber bei Leistungserbringung besonders auf die vorgenannte Frist hinweist.

10. Haftung

Die Haftung von Thomas Höfer Elektrotechnik für alle Schäden eines Auftrages ist auf den Gesamtbetrag von 2 Mio Euro begrenzt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Die Haftungsbeschränkungen zugunsten von Thomas Höfer Elektrotechnik wirkt in gleicher Weise auch zugunsten seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, leitenden Angestellten und Organe. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Sonstiges

Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht. Gerichtsstand ist 51688 Wipperfürth. Erfüllungsort ist der Ort, an dem die vereinbarten Leistungen zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz von Thomas Höfer Elektrotechnik. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Vertragsänderungen und Ergänzungen einschließlich einer Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Thomas Höfer Elektrotechnik personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes für eigene Zwecke speichert und verarbeitet. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke sind die Parteien verpflichtet, eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Thomas Höfer Elektrotechnik
Grünwald 2a, 51688 Wipperfürth
Tel. 02192/ 9369-52, Fax 02192/ 9369-53
www.thoefner.net

Stand: Juli 2020